

## **Ausschussvorlage**

Ausschuss: INA

Stellungnahmen zu:  
Gesetzentwurf Drucks. [18/7137](#)  
– HSOG/LfV –

- |  |       |
|--|-------|
| 8. Bundesamt für Verfassungsschutz                 | S. 40 |
| 9. Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung | S. 42 |



Bundesamt für  
Verfassungsschutz

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
z. Hd. Frau Thaumüller  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Dr. Hans-Georg Maaßen**

Präsident des BfV

A-20130605-084915-5818

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-1757

+49 (0)30-18 792-1757 (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915

+49 (0)30-18 10 792-2915 (IVBB)

E-MAIL [poststelle@bfv.bund.de](mailto:poststelle@bfv.bund.de)

INTERNET [www.verfassungsschutz.de](http://www.verfassungsschutz.de)

DATUM Köln, 05.06.2013

BETREFF **Stellungnahme des BfV zum Gesetzentwurf CDU/FDP vom 12. März 2013**

- BEZUG
1. Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU/FDP vom 12. März 2013 (LT-Drs. 18/7137)
  2. Ihr Schreiben vom 17. April 2013 (Aktenzeichen: I A 2.6)

ANLAGE(N) keine

AZ **1A2a - 033-000021-0007-0003/13 A** /

Sehr geehrte Frau Thaumüller,

nach Sichtung der Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf der Fraktionen CDU und FDP vom 12. März 2013 enthält Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) sowie des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz (VerfSchutzG HE 1990).

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen der Regelungen in § 15a HSOG und § 4a VerfSchutzG HE 1990 sind Anpassungen an die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. Januar 2012 über die Verfassungsmäßigkeit der §§ 111 bis 113 Telekommunikationsgesetz (TKG) erforderlich wurde.

Auf Bundesebene wurde diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im aktuellen Gesetzesentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft umgesetzt. Der Bundesrat hat diesem Gesetzesentwurf am 3. Mai 2013 zugestimmt.

So bestimmt § 113 Abs. 2 TKG-E, dass es für den Abruf der nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten einer gesetzlich bestimmten Stelle bedarf, die eine solche Auskunft in Textform



unter Berufung auf eine gesetzliche Bestimmung verlangt. Nach § 113 Abs. 3 TKG-E sind solche Stellen

- die für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden,
- die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und
- die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst.

Für die entsprechenden Behörden des Bundes wurden die gesetzlichen Bestimmungen nach § 113 Abs. 2 TKG-E bereits in den Artikeln 2 ff. des genannten Gesetzesentwurfes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft geschaffen.

Der Erlass entsprechender Vorschriften auf Länderebene bleibt den jeweiligen Ländern überlassen (vgl. BT-Drs. 17/12034, Seite 12). Dies erfolgt für das hessische Landesrecht nunmehr durch den vorliegenden Gesetzesentwurf vom 12. März 2013.

Insgesamt stellt der vorliegende Gesetzesentwurf daher eine notwendige Anpassung an den geänderten Rechtsrahmen des TKG und der Bestandsdatenauskunft dar und ist daher aus Sicht des BfV grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings ist im Gegensatz zur Regelung auf Bundesebene im hessischen Gesetzesentwurf keine vergleichbare Regelung vorgesehen, die es auch dem Landesamt für Verfassungsschutz ermöglicht, Auskunft anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangen zu dürfen. Insoweit bleibt der hessische Gesetzesentwurf hinter der entsprechenden Bundesregelung zurück.

(Dr. Maaßen)

**Der Rektor****HPV****Hessische Hochschule  
für Polizei und Verwaltung****University of Applied Sciences****Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung  
Schönbergstraße 100 • 65199 Wiesbaden****An den Hessischen Landtag  
Ausschussekreteriat des Innenausschusses  
Postfach 32 40  
65022 Wiesbaden****Aktenzeichen: 24. HS06****Ansprechpartnerin: Manuela Sykstus  
E-Mail: Manuela.Sykstus@hfpv-hessen.de  
Telefon: 0611 5829 - 102****Datum: 29. Mai 2013****Per Fax: 0611-350345****Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP für ein Gesetz zur Änderung des  
Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Gesetzes über  
das Landesamt für Verfassungsschutz – Drs. 18/7137****Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages****Sehr geehrte Damen und Herren,****aus fachlicher Perspektive hat die HfPV keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge.****Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag****Manuela Sykstus  
Kanzlerin**